

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 139

ausgegeben am 29. Juni 2004

Gesetz

vom 12. Mai 2004

über die Abänderung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 16. März 1861, in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 16. September 1865 betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im Fürstentum Liechtenstein, LGBL. 1865 Nr. 10, und publiziert mit Kundmachung vom 21. Oktober 1997, LGBL. 1997 Nr. 193, wird wie folgt abgeändert:

Art. 287

Ist in diesem Gesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ausgesprochen, so findet auf ihre Höhe, sofern nicht Besonderes festgesetzt ist, der gesetzliche Zinssatz nach den Bestimmungen des ABGB Anwendung.

Art. 288

Aufgehoben

Art. 289
Aufgehoben

Art. 292
Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf Verträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen wurden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Mai 2004 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef